

Einsatz von Goldor Bait (ausschließlich für Kartoffeln)

Goldor Bait hat die Zulassung nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zur Bekämpfung des Drahtwurms in Kartoffeln für die Zeit vom 15. Februar 2013 bis 14. Juni 2013 (120 Tage) in Kartoffeln erhalten. Goldrot Bait ist ein Ködergranulat mit dem Wirkstoff Fipronil.

Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen, das in die Geräteliste des JKI für die Ausbringung von Goldor Bait eingetragen ist.

Die Granulatausbringung muss mit einem Gerät erfolgen:

- das mit einer separaten Abschaltvorrichtung und Dosiereinheit versehen ist und
- das über einen dicht schließenden Deckel verfügt und
- das zur Bandapplikation über einen speziellen Applikationsverteiler (fish tail) verfügt und
- bei dem das Fallrohr in gerader Linie zum Applikationsschar verlegt ist.

Deshalb dürfen an jede Streueinheit max. 2 Reihen angeschlossen werden!

- Die **Aufwandmenge beträgt 10 kg/ha** Vor der Ausbringung ist gemäß Gebrauchsanleitung eine Abdreprobe vorzunehmen!
- Keine Anwendung auf klumpigen oder steinigen Böden
- Die Anwendung darf nur auf Flächen mit Starkbefall durch Drahtwurm nach Warndienstaufruf erfolgen
- Der Betriebsleiter ist **verpflichtet**, die zur Anwendung vorgesehenen Flächen mindestens 48 Stunden vor der Anwendung des Mittels Imkern bekannt zu geben, deren Bienenstände sich im Umkreis von **60 m** um die Behandlungsflächen befinden!
- Die Dosiereinrichtung ist rechtzeitig, spätestens 4m vor Erreichen des Vorgewendes auszuschalten.
- Der Wirkstoff Fipronil besitzt eine hohe Vogeltoxizität. Deswegen darf kein Granulat an der Bodenoberfläche verbleiben. Der Fahrer muss sich davon überzeugen, dass tatsächlich sämtliches Granulat abgedeckt wurde.
- An der Oberfläche verbleibendes Granulat ist umgehend einzuarbeiten
- Bei gleichzeitiger Ausbringung von Flüssigbeizen ist darauf zu achten, dass sich an den Aggregaten kein angefeuchtetes Granulat ansammelt und an der Bodenoberfläche abgestreift wird.
- Zu **Oberflächengewässern** ist ein **Abstand von 10 m** einzuhalten. Keine Anwendung auf Flächen bei denen eine Gefahr durch Abschwemmung in Gewässer besteht.